

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Nachdem die von Sr. Röm. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution vom 14. May a. c. allergerechtest erkante Patentes an die sämtliche in denen Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischeu Landen sich befindende Kayserl. Notarios nunmehr ausgefertigt/ und Dero gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen unter allerhöchst gedachter Sr. Kayserl. Majestät eigenen Hand und Insiegel zugesandt/ wie solche von Wort zu Wort lauten: Wir Carl der Sechste ... Fügen sämptlichen in denen Fürstl. Meckhlenburgischen Schwerinischen Landen sich befindenden Kayserl. Notariis hiermit fernerweith zu wissen ... Signatum zu Laxenburg ... den vierzehenden May Anno Siebzehen hundert drey und zwanzig ... Carl ... Abdruck in forma authentica verfertiget/ und zu affigiren verordnet worden. Rostock/ den 7. August. 1723 ...**

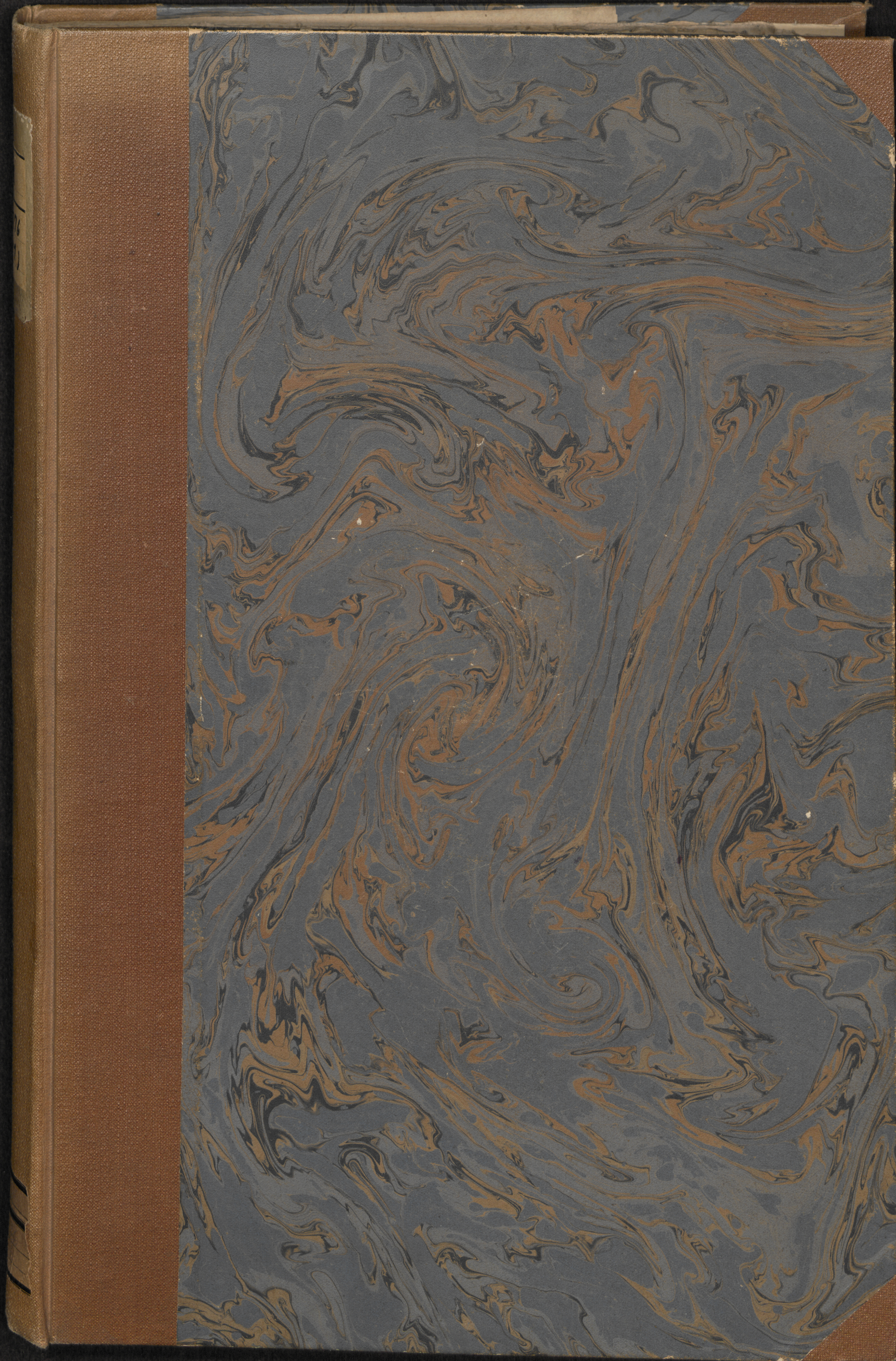
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1723

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876708645>

**Abstract:** Erlaß an die in Mecklenburg-Schwerin sich befindlichen kaiserlichen Notare

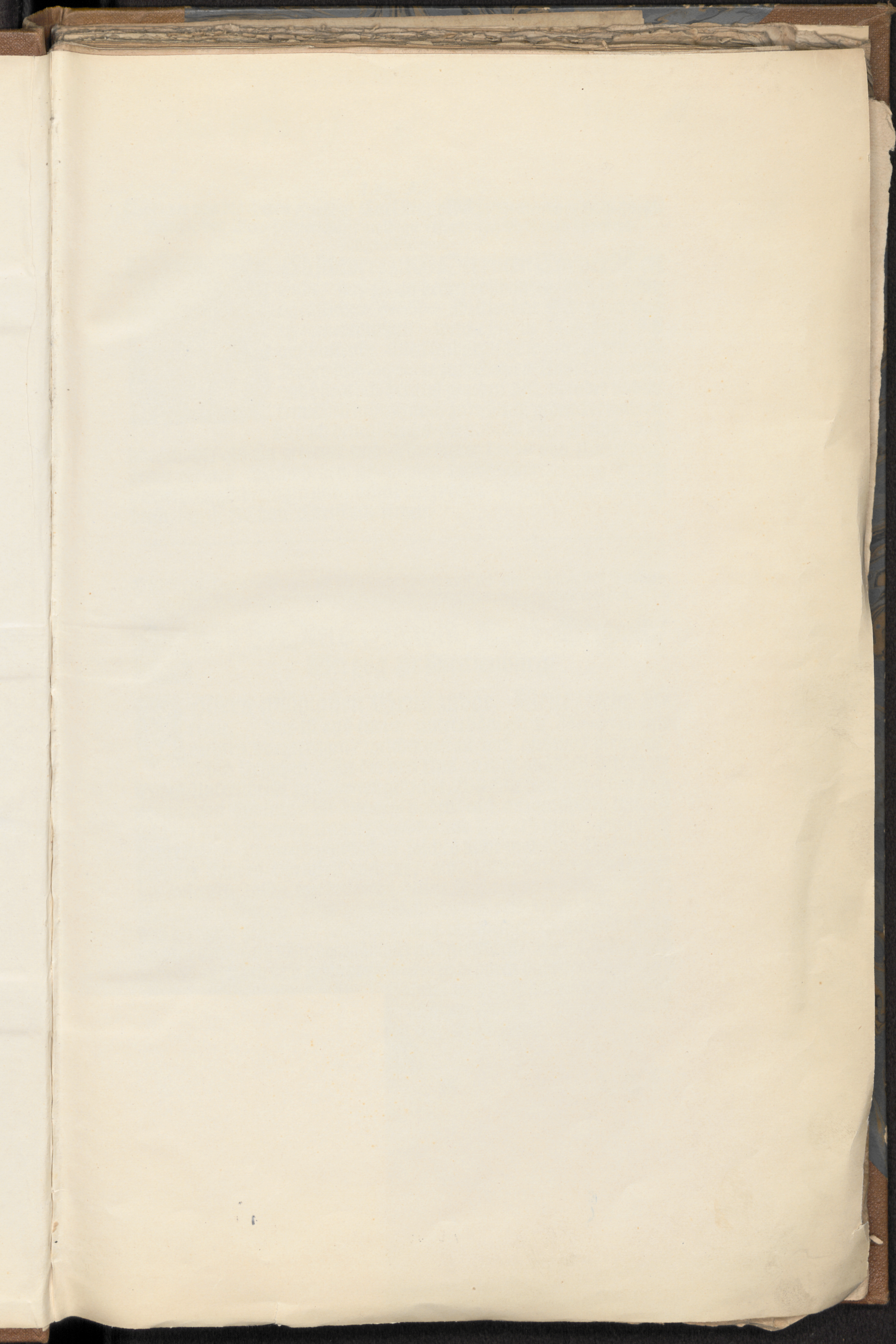
Druck Freier  Zugang





2<sup>o</sup> MK-1776 (1) <sup>1-16</sup><sub>2a</sub>

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK 1/14  
Friedr. Franzstr. 29





1725. 27. Aug.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text, appearing as bleed-through.

Third section of faint, illegible text, appearing as bleed-through.

CARL  
IMP.

Ar. F. C. Gr. Schönborn

Faint text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Mk 2002 I

7 Aug 1725

12

**N**achdem die von Sr. Röm. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution vom 14. May a. c. allergerechtest erkante Patentes an die sämtliche in denen Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen sich befindende Kayserl. Notarios nunmehr ausgefertigt / und Dero gegenwärtigen Commission in Mecklenburgischen unter allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät eigenen Band und Inseigel zugesandt / wie solche von Wort zu Wort lauten:

**Wir** Carl der Sechste von **GOttes** Gnaden Erwehltet Römischer Kayser zu allen Theilen Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavonien ꝛ. König / Erb Herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg : Graffen :

**F**ügen sämtlichen in denen Fürstl. Mecklenburgischen Schwerinischen Landen sich befindenden Kayserl. Notariis hiermit zu wissen / welcher Gestalt Uns höchstmißfällig zu vernehmen gewesen / wie das des Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Ebd. ein Edict wieder Euch / und insonderheit Euer Insinuationes und Affixiones, an alle Dero so wohl civil- als militärische Beamte dahin publiciren lassen / das wann von Euch Ihnen frembde und unbekante Sachen insinuiret würden / sie solche nicht annehmen / sondern zuvor darüber referiren / und darauff ferneren Befehle erwartten solten / welches dann verursacht / das bey denen von Unserer in denen Mecklenburgischen Landen subsistirenden Commission Euch aufgetragenen Insinuations-Berichtungen sich viele Widersetzlichkeiten geussert / und Unsere Kayserl. Commissions-Geschäften nicht allein aufgehalten / sondern auch zu Beschwehr der Executions-Cassen grosse Unkosten gemacht worden. Gleichwie Wir nun solches angeordnetes Edict anheuth gänzlich cassiret und aufgehoben / und Euch insgesambt Krafft dieses / wieder allen ungerechten Gewalt in Unseren allerhöchsten Kayserl. Schutz genommen / zu dem Ende auch auf Euch / in Specie zu Beybehaltung Eueres Ampts und Vermögens Unser vorhin auf Unsere Kayserl. Commission zugleich erkantes Kayserl. Conservatorium erstreckhet haben. Also befehlen Wir Euch Eingangs bemerkten Kayserl. Notarien hiemit Gnädigst und alles Ernstes / das Ihr solche insinuations und affixions Actus frey und ungehindert / jedoch aber auch gebührend und besonders nach dem Reichs Abschiedt von Anno Fünffzehen hundert und zwölf / bey der darinn gesetzten / und sonst willkührigen obnaußbleiblichen Straff außübet : Wornach Ihr Euch zu richten wissen / und für Schaden zu hütten wissen werdet. Signatum zu Laxenburg unter Ihrer Kayserl. Majestät hervordruckhten Secret Inseigel den vierzehenden May Anno Siebenzehen hundert drey und zwanzig : Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften / des Hispanischen im Zwanzigsten / des Hungarischen und Böhembischen aber im Dreyzehenden.

CARL MPP.

Vt. F. C. Gr. Schönborn.



*Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium*

Frantz von Hefener mpp.

Und daneben allergnädigst außgegeben worden / sothane Patentes an gehdrigen Orten affigiren zu lassen ; So ist solchem zu allerunterthänigster Folge von dem eingelangtem Original obgesetzter Abdruck in forma authentica versertiget / und zu affigiren verordnet worden. Rostock / den 7. August. 1723.

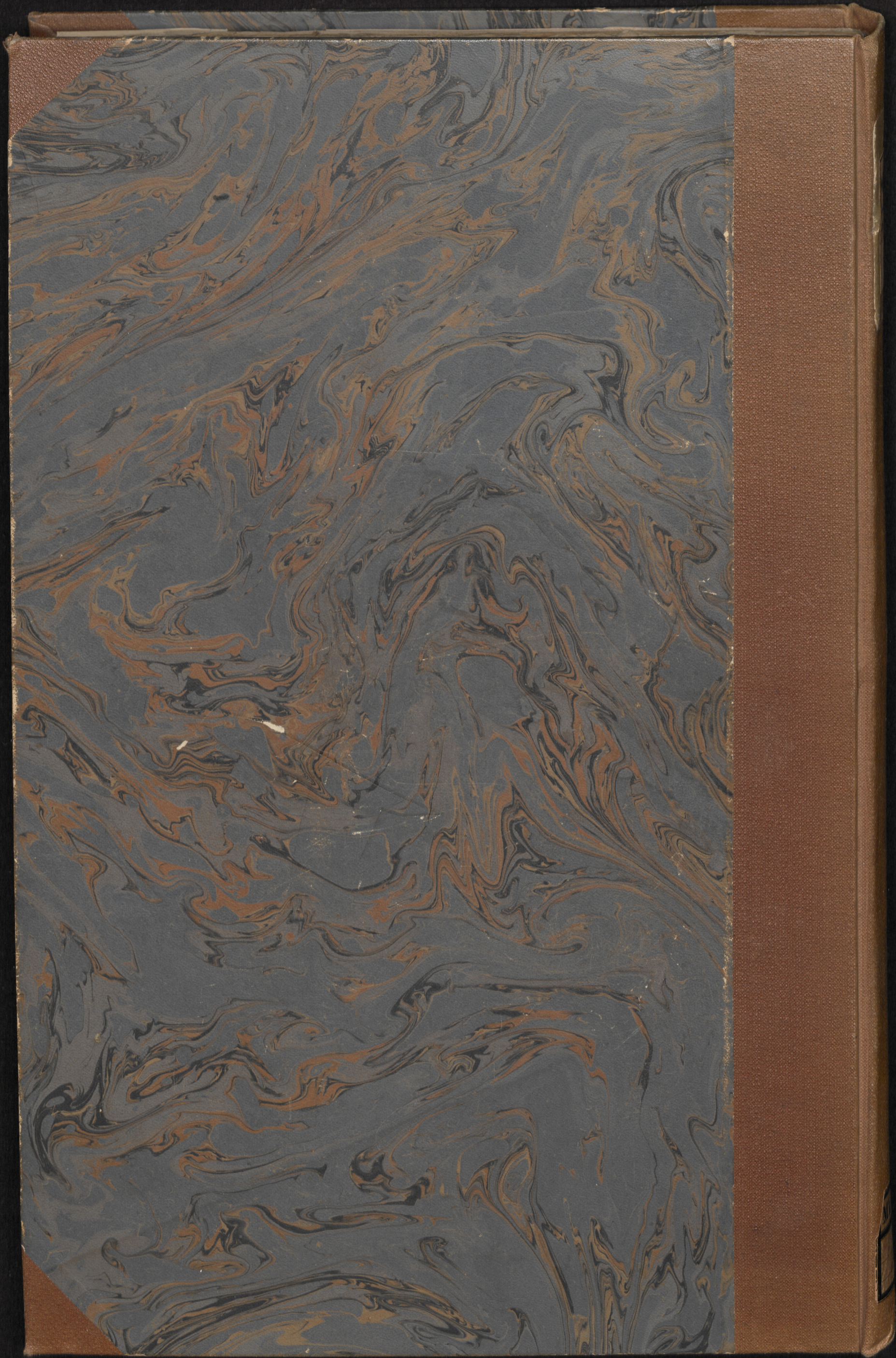
Königl. Groß-Brittannische und Chur-Fürstliche auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kayserlichen Commission Subdelegirte Rätthe.











Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,  
 recht vermaledeyete imputationes und querelen **Em.**  
**Kaysrl. Majestät Selbst** zur allerhöchsten Wissenschaft  
 gekommen, und bey **Dero Selben**/ ohne nähere, und gründ-  
 liche **Erklärung**, so gleich gänglichen Glauben und Beyfall  
 davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere  
**W. Kaysrl. Majestät Reichs- gepriesene höchste**  
**g, und Penetration** Mich nicht glaubend ma-  
 dessen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-  
 den diejenige welche meine Edelleute und Untertha-  
 ner Widersetzlichkeit und crimineller Verbrechen  
 t, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-  
 nigen Conservatorii, die freye Hand und Gewalt  
 wider mich, und meine **Land**/ dergestalt gehau-  
**W. Kaysrl. Majestät** in Meinen vorgezogenen  
 päpstlichen Schreiben solches warhafftig vorgetra-  
 gen nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und  
 mitteln, darinn die ungestörte Grassirung, numeh-  
 Vier Jahre herdurch/ fortgesetzt, ja mit kur-  
 zer lästerlich angefälschte despotique, gewalt-  
 thabung, mit usurpatorischer Würcklichkeit, bis  
 zu extremität exerciret ist, daß Ich, als wahr-  
 hafftlich regierender Reichs- und Landes- Fürst/  
 eigenen Territorio, weder die convenable  
 Sicherheit, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen  
 Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-  
 stellungen haben können.  
**Ergründigster Kayser und Herr / Recht /**  
**und Beständigkeit** sind in meiner Sache bis-  
 her pfaltige unzerreißliche **Schnur** gewesen, wel-  
 che **Göttlichen Schus**, und Beytritt meines guten  
 Willens / mich unter aller unsäglichen Widerwärtigkeit,  
 noch

